

- Newsletter VwV Investkraft -

Verfahrensablauf zur Änderung/Anpassung des Investitionsplanes

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 | KKIH

Ausgabe: 007

Dresden, 23. August 2017
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

1. Grundsätzliches

Nachdem nunmehr von den insgesamt 2.186 bestätigten Maßnahmen in den Investitionsplänen der Landkreise und Kreisfreien Städten bereits ca. 90 % bewilligt sind, stellt sich immer mehr heraus, dass aufgrund verschiedener Einflüsse erneut Änderungsbedarf bei den bisher in den Investitionsplänen bestätigten Maßnahmen besteht. Dieser Änderungsbedarf bezieht sich auf Mehr- und auch Minderbedarfe sowie auf inhaltliche Änderungen durch den teilweisen beziehungsweise vollständigen Wegfall beziehungsweise durch Erweiterungen oder die Aufnahme von neuen Maßnahmen.

Nach Abstimmung mit der Sächsischen Staatskanzlei und den Investkraft-Stäben der Landkreise und Kreisfreien Städte wird ein zweites Überprüfungsverfahren durchgeführt, um Änderungen an bestätigten Maßnahmen und somit auch an Investitionsplänen vorzunehmen.

Im Newsletter 005 wurde schon dargelegt, dass hierbei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden sind:

- a) **ausschließlich finanzielle** Änderung (Mehr- und Minderbedarfe) und
- b) **inhaltliche** Änderung gegenüber der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme.

Die entsprechenden Einzelheiten hierzu wurden in dem Newsletter 006 unter der Nummer 2. und 3. dargestellt. Aus diesem Grund liegen die beiden Newsletter 005 und 006 nochmals bei. Ergänzend hierzu finden Sie unter 2. die konkrete Zeitschiene für das 2. Überprüfungsverfahren, die zu beachten ist.

Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 20. September 2017** bei Ihrem Landkreis einreichen.

Die Verwaltungsdatenbank ist freigeschaltet, die Ihnen bekannten Zugangsdaten haben weiterhin Gültigkeit.

Weitere Änderungstermine werden im laufenden Jahr nicht mehr stattfinden. Für 2018 sind jedoch weitere Anpassungen vorgesehen. Die konkreten Informationen werden wir Ihnen jeweils rechtzeitig mitteilen.

2. Zeitschiene

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen	bis 20.09.2017
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	bis 20.09.2017
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	bis 06.10.2017
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen Änderungen und inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	bis 20.10.2017
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Investitionspläne	Fachressorts, Staatskanzlei	bis 03.11.2017
6.	Versand angepasste Investitionspläne	SMUL	danach
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	bis 15.12.2017

- Newsletter VwV Investkraft -

Verfahrensablauf zu Änderungen/Anpassung des Investitionsplanes

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 |
KKIH

Ausgabe: 006

Dresden, 1. März 2017
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

1. Grundsätzliches

Bereits mit dem Newsletter 005 hatten wir Sie darüber informiert, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Änderungen an bestätigten Maßnahmen eines Investitionsplanes vorzunehmen.

Allerdings konnten diese Änderungen noch nicht vorgenommen werden, solange die Antragsfristen für die beiden Budgets „Bund“ und „Sachsen“ nicht abgelaufen waren. Am 28. Februar 2017 ist nunmehr auch die Antragsfrist für das Budget „Sachsen“ abgelaufen. Somit können wir ab dem 1. März 2017 Änderungen an bestätigten Maßnahmen vornehmen.

Im Newsletter 005 wurde schon dargelegt, dass hierbei zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden sind:

- a) **ausschließlich finanzielle** Änderung (Mehr- und Minderbedarfe) und
- b) **inhaltliche** Änderung gegenüber der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme.

Einzelheiten hierzu finden Sie unter Nummer 2 und 3 dieses Newsletters. Ferner finden Sie unter Nummer 4 die konkrete Zeitschiene, die zu beachten ist. Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 15. März 2017** bei Ihrem Landkreis einreichen. Weitere Änderungstermine im laufenden Jahr werden wir Ihnen jeweils rechtzeitig mitteilen.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden

2. Finanzielle Änderungen

Eine Berücksichtigung bestehender Mehrbedarfe gegenüber dem gegenwärtigen Investitionsplan ist nur dann möglich, wenn dazu innerhalb dieses Investitionsplanes noch freie Mittel zur Verfügung stehen. Derzeit sind in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten beide Budgets vollständig untersetzt. Vor Berücksichtigung eines Mehrbedarfes bei einer Maßnahme muss daher ein entsprechender Minderbedarf bei einer anderen Maßnahme erfasst werden. Diese Möglichkeit der Anpassung wird nunmehr ermöglicht. Die Landkreise sind angewiesen, nur solche Minderbedarfe im Investitionsplan zu erfassen, die auch in der SAB bereits vollzogen wurden.

2.1. **Schritt 1: Anzeige von Minderbedarfen**

Das Verfahren zur Anzeige eines Minderbedarfes unterscheidet sich je nach Status des Fördermittelantrags in der SAB.

Status des Vorhabens in der SAB	Handlungsschritt für Stadt/Gemeinde	Erläuterung
<p>Es ist kein Antrag gestellt,</p> <p>oder</p> <p>der Antrag wurde zurückgezogen.</p> <p>Die Maßnahme soll nicht durchgeführt werden</p>	<p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird und aus dem Investitionsplan entnommen werden soll.</p>	

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden

<p>Der Antrag ist in der SAB gestellt, aber eine Bewilligung liegt noch nicht vor.</p>	<p>A) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die geringer ist als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung</u></p> <p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme im Investitionsplan auf das beantragte (geringere) Zuwendungsniveau abgesenkt werden soll.</p> <p>B) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die der im Investitionsplan ausgewiesenen Zuwendung entspricht. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Zuwendung in dieser Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist. Dann unterrichten Sie Ihren Landkreis.</p> <p>C) <u>Sie haben eine Zuwendung beantragt, die höher ist als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Zuwendung in der beantragten Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist.</p>	<p>Der Landkreis kann die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Erst nachdem die SAB den Änderungsantrag auf die geringere Zuwendungssumme erfasst hat, kann der Landkreis die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Die SAB kann Fördermittelanträge nur bearbeiten, wenn die beantragte Zuwendung der im Investitionsplan bestätigten Zuwendung entspricht.</p>
<p>Die Maßnahme ist bereits bewilligt; ein Bewilligungsbescheid liegt vor.</p>	<p>A) <u>Die bewilligte Zuwendung ist geringer als die im Investitionsplan ausgewiesene Zuwendung</u></p> <p>Bitte richten Sie eine Mitteilung an Ihren Landkreis, dass die Maßnahme im Investitionsplan auf das bewilligte (geringere) Zuwendungsniveau abgesenkt werden soll.</p> <p>B) <u>Die bewilligte Zuwendung entspricht der im Investitionsplan ausgewiesenen Zuwendung. Jetzt stellen Sie fest, dass Sie die Bewilligung in dieser Höhe nicht in Anspruch nehmen werden.</u></p> <p>Bitte richten Sie einen verbindlichen Änderungsantrag an die SAB, der die geringere Zuwendungssumme ausweist. (Bei einer bereits abgeschlossenen Maßnahme können Sie auch den Verwendungsnachweis einreichen.)</p>	<p>Der Landkreis kann die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p> <p>Erst nachdem die SAB (auf Basis des Änderungsantrags) eine Änderungsbewilligung vollzogen hat, kann der Landkreis die Maßnahme im Investitionsplan absenken.</p>

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden

2.2. **Schritt 2: Anzeige von Mehrbedarfen**

Mehrbedarfe sind Ihrem Landkreis anzuzeigen. Über die Form der Anzeige bestimmt jeder Landkreis selbst. Nachdem der Landkreis den Mehrbedarf im Investitionsplan erfasst hat und aufgrund von vorhandenen freien Mittel (Minderbedarfe) auch bestätigen konnte, ist in jedem Falle ein entsprechender Änderungsantrag an die SAB zu richten. In diesem Zusammenhang können weitere Unterlagen (z.B. Kostenberechnungen) erforderlich sein.

3. Inhaltliche Änderungen an Maßnahmen

Inhaltliche Änderungen sind dem zuständigen Landkreis anzuzeigen. Über die Form der Anzeige bestimmt jeder Landkreis selbst. Der Landkreis reicht alle inhaltlichen Änderungen an Maßnahmen gesammelt beim SMUL ein. Die Maßnahmen werden dann einer erneuten Prüfung durch das zuständige Fachressort unterzogen, wobei auch Ablehnungen möglich sind. Nach Bestätigung der Staatskanzlei versendet das SMUL einen entsprechend angepassten Investitionsplan an den zuständigen Landkreis.

Soweit die Änderung bestätigt wurde, ist in jedem Falle noch ein entsprechender Änderungsantrag an die SAB erforderlich.

4. Zeitschiene

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen	15.03.2017
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	15.03.2017
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	31.03.2017
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen Änderungen und inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	15.04.2017
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Bestätigung der Investitionspläne	Fachressorts, Staatskanzlei	30.04.2017
6.	Versand angepasste Investitionspläne	SMUL	danach
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	danach

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden

Anlage 2 Newsletter 005

— Newsletter
VwV Investkraft —

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 | KKIH

Ausgabe: 005
Dresden, 22. Dezember 2016
Telefon: 0351 564-2073
E-Mail: KKIH@
smul.sachsen.de

**Umgang mit Änderungen/Anpassung des
Investitionsplanes**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Nach den Maßnahmeplankonferenzen im August diesen Jahres wurden den Landkreisen und Kreisfreien Städten die bestätigten Investitionspläne für das Budget „Bund“ und das Budget „Sachsen“ im Programm „Brücken in die Zukunft“ übergeben. Im weiteren Förderverfahren ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) an die inhaltlichen und finanziellen Angaben in den Investitionsplänen gebunden. Es kann nur bewilligt werden, was im Investitionsplan steht.

Bei einigen Vorhaben haben die Kommunen zwischenzeitlich jedoch Veränderungen angezeigt. Zum Teil werden Maßnahmen mit veränderten Gesamtkosten beantragt, zum Teil gibt es aber auch inhaltliche Veränderungen gegenüber der im Investitionsplan beschriebenen und bestätigten Maßnahme. Auf diese Veränderungen kann die SAB nur reagieren, wenn der bestehende Investitionsplan entsprechend angepasst wird. Der Fördermittelantrag und die Angaben im Investitionsplan müssen in den wesentlichen Punkten immer im Einklang stehen.

Am 29. November 2016 haben wir die Landkreise und Kreisfreien Städte darüber informiert, wie und wann Änderungen an einem Investitionsplan möglich sind. Mit diesem Newsletter möchten wir auch Sie darüber informieren.

Es sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) ausschließlich finanzielle Änderung (Mehr- und Minderbedarfe) und
- b) inhaltliche Änderung gegenüber der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme.

A. Verfahren bei Veränderung der Finanzdaten:

Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Verfügung stehenden Budgets sind in der VwV Investkraft genau ausgewiesen. Durch die gegenwärtig bestätigten Investitionspläne sind diese Budgets voll umfänglich mit Maßnahmen untersetzt. Dies bedeutet, dass finanzielle Veränderungen zukünftig nur möglich sind, wenn eine Kostenerhöhung mit einer Kostenminderung einhergeht. Zu keinem Zeitpunkt darf das dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt zustehende Budget überschritten werden. Somit muss bei zusätzlichen Finanzhilfen für eine Maßnahme immer auch nachgewiesen werden, bei welcher Maßnahme die Finanzhilfen abgesenkt werden. Dies setzt eine enge Abstimmung der Landkreise und Kreisfreien Städte mit der SAB voraus. Im kommenden Jahr werden die Landkreise und Kreisfreien Städte deshalb die Möglichkeiten haben, in die Fördermitteldatenbank der SAB einzusehen. Die Landkreise können dann für ihre kreisangehörigen Gemeinden und die Kreisfreien Städte und Landkreise für sich selbst Anpassungen der Finanzdaten vornehmen, die gleichzeitig eine Anpassung des Investitionsplanes nach sich ziehen. Anschließend kann die SAB beim Vorliegen eines entsprechenden Antrages den Bewilligungsbescheid beziehungsweise Änderungsbescheid erlassen.

Die Staatsministerien beziehungsweise die Staatskanzlei sind nicht noch einmal einzubinden.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden

Merke: Kreisangehörige Gemeinden stimmen Änderungen bei den Finanzhilfen zuerst mit ihrem Landkreis ab. Die SAB kann Änderungsanträge erst bewilligen, wenn der Investitionsplan angepasst wurde.

B. Verfahren bei inhaltlichen Veränderung:

Ergeben sich zu der im Investitionsplan bestätigten Maßnahme inhaltliche Veränderungen durch eine gänzlich andere Leistungsbeschreibung, eine Erweiterung der Leistungsbeschreibung oder durch den Wegfall einer Teilleistung, ist der Investitionsplan anzupassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die betroffene Maßnahme durch uns freigeschaltet und an den Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt zurückgegeben wird. Die geänderte oder komplett neue Maßnahme („Nachrücker“) ist anschließend wieder durch den Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt mit geändertem Maßnahmeplan bei uns einzureichen. Die neue eingereichte Maßnahme wird dann erneut durch das zuständige Staatsministerium geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis wird die neue Maßnahme der Staatskanzlei dann zur Bestätigung vorgelegt. Erfolgt auch durch die Staatskanzlei eine Bestätigung erhält der Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt den geänderten Investitionsplan. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die SAB den geänderten Fördermittelantrag wieder bearbeiten. Bei einer möglichen Ablehnung ist das frei werdende Budget umgehend durch den Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt zu untersetzen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren nur zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine wesentliche inhaltliche Änderung handelt. Somit gilt dieses Verfahren nicht, wenn sich beim Zuwendungsempfänger beispielsweise die Kontaktdaten ändern (Beispiel: neue Anschrift der Gemeindeverwaltung) oder redaktionelle Änderungen (Beispiel: Schreibfehler im Investitionsplan) vorgenommen werden müssen. Wesentlich sind Änderungen immer dann, wenn sie den Fördergegenstand und den Zweck der Zuwendung betreffen (Beispiel: statt der energetischen Sanierung der Schule wird nun die energetische Sanierung des Kindergartens angestrebt oder statt des Schulgebäudes soll nun die Außenanlage instand gesetzt werden).

Mit Stand vom 20. Dezember 2016 konnten im Budget „Bund“ bereits 78 Prozent der eingereichten Fördermittelanträge durch die SAB bewilligt werden. Bis zum 28. Februar 2017 läuft noch die Antragsfrist für Maßnahmen im Budget „Sachsen“. Erst nach dem Ende dieser Frist kann genau beurteilt werden, wie, in welcher Höhe und Form die einzelnen Maßnahmen bei der SAB beantragt wurden. Deshalb können die dargelegten finanziellen und inhaltlichen Änderungen an einem Investitionsplan erstmalig erst nach diesem Datum erfolgen. Die genauen Stichtage für die jeweiligen Anpassungen eines Investitionsplanes werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Merke: Inhaltliche Veränderungen einer Maßnahme können durch die SAB erst bewilligt werden, wenn der Investitionsplan entsprechend angepasst wurde. Diese Änderungen werden zu bestimmten Stichtagen möglich sein.

Für Rückfragen steht Ihnen die Koordinierungsstelle Kommunales Investitionsprogramm und Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (KKIH) im SMUL gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Archivstraße 1, 01097 Dresden